3.7.9. Auch wird man die von den Wirtschafts- und Sozialkräften der Gemeinschaft und der MDL geförderten Initiativen unterstützen müssen, die zum Ziel haben, Sonderprobleme der Mittelmeerpolitik eingehender zu prüfen, bei deren Lösung die Wirtschafts- und Sozialkräfte eine bedeutende Rolle zu spielen haben.

3.7.10 Ferner könnte die Kommission den Versuch unternehmen, einen Sozialdialog auf europäischer und Mittelmeerebene einzuleiten, und zwar in derselben Form, wie dies seinerzeit auf innergemeinschaftlicher Ebene geschah.

3.7.11. Im Rahmen des wirtschaftlichen und sozialen Dialogs sowie der Intensivierung der Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialkräfte der MDL sollte dem Wirtschafts- und Sozialausschuß eine entscheidende Rolle zukommen. Es wird vorgeschlagen, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß nicht mehr lediglich als konsultatives Organ eingeschaltet wird (als solches erfüllt er im Hinblick auf die MDL eine wichtige Aufgabe, die wesentlich erweitert werden sollte), sondern für den Rat und die Kommission zu einem aktiven Instrument des wirtschaftlichen und sozialen Dialogs auf der Ebene der Beziehungen zwischen Europa und dem gesamten Mittelmeerraum wird.

3.7.12. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß verpflichtet ist, mit Unterstützung des Rates eine ständige Kontaktgruppe WSA — Wirtschafts- und Sozialräte der MDL (soweit in diesen Ländern solche Organe bestehen) bzw. Berufsverbände und soziale Organisationen zu bilden. Diese Verpflichtung wurde auch auf die jährliche Veranstaltung eines Treffens der Wirtschafts- und Sozialkräfte des gesamten Mittelmeerraums ausgedehnt. Zweck dieser Initiativen ist eine Untersuchung aller Aspekte der Mittelmeerpolitik unter Betonung der Bereiche, für welche insbesondere die Wirtschafts- und Sozialkräfte unmittelbar zuständig sein dürften.

4. Schlußfolgerungen

4.1. Der Ausschuß nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Kommission eine erneuerte Mittelmeerpolitik vorschlägt. Er stimmt den in sechs Punkten formulierten Interventionsvorschlägen zu. Er vertritt jedoch den Standpunkt, die Kommission sollte mehr Mut zeigen und kohärenter vorgehen, d.h. die vorgeschlagenen Interventionen in den Rahmen einer globalen Politik der gemeinsamen Entwicklung einfügen, die noch zu konzipieren ist.

4.2. Außerdem kann es der Ausschuß nur bedauern, daß die Diskussion zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft noch sehr im Rückstand ist. Ein Beweis dafür ist die Ratstagung vom 5. Februar 1990. Entweder beschränken sich die Regierungen auf das Problem einer Erweiterung des offenen Zugangs der Produkte der MDL zum Gemeinschaftsmarkt, oder sie beschränken sich auf die Aufstockung der Finanzhilfen. Die strategische Bedeutung der Probleme des Mittelmeerraums und die Notwendigkeit einer Gesamtpolitik der Gemeinschaft zur Lösung dieser Probleme wurden einfach nicht erkannt.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1990.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr bestimmter Pelzwaren [1]

(90/C 168/15)

Der Rat beschloß am 18. Mai 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 3. April 1990 an. Berichterstatterin war Frau Flather.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1990) mit 70 gegen 14 Stimmen bei 35 Stimmenthaltungen die folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen dem Vorschlag der Kommission zu, der seines Erachtens schon längst überfällig ist. Er ist darüber erfreut, daß die Europäische Gemeinschaft einen solchen Standpunkt im Interesse einer humaneren Behandlung von Tieren einnimmt. In Grönland wurde die Verwendung von Tellereisen bereits 1938 teilweise und 1989 vollständig verboten und ist seitdem in immer mehr Ländern untersagt. Wir leben in einer Welt des schnellen Wandels der Einstellungen gegenüber Tieren, und heute wird nicht mehr akzeptiert, was noch vor einigen Jahren gang und gäbe war.

Wie der Begründung zu der Kommissionsvorlage KOM(89) 198 endg. zu entnehmen ist, sind Tellereisen in mehr als 60 Ländern verboten, während andere Länder strenge Vorschriften für ihre Verwendung eingeführt haben.

[1] ABl. Nr. C 134 vom 31. 5. 1989, S. 5).

1.2. Bezüglich der Rechtsgrundlage für den Verordnungsvorschlag der Kommission wurden Bedenken geäußert, da er sich zwar auf Artikel 113 des EWG-Vertrags stützt, sein Ziel aber keineswegs eine Harmonisierung der Handelspolitik der Gemeinschaft im Pelzwirtschaftssektor, sondern der Tierschutz ist. Doch wäre es nicht das erste Mal, daß jener Artikel zur Verwirklichung einer löblichen Zielsetzung herangezogen wurde.

1.3. Die Gründe gegen jedwede Verwendung von Tellereisen — unter welchen Umständen auch immer — wurden vorgetragen und sind auch Bestandteil der Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1).

1.4. Selbstverständlich wäre es inkonsequent, die Verwendung von Tellereisen in den Mitgliedstaaten zu verbieten, aber weiterhin Pelze und Felle von Tieren einzuführen, die mit diesem Gerät gefangen wurden. Zwar mag es in anderen Fragen mit Belang für die Mitgliedstaaten Widersprüche geben, doch sollte bei Fragen, die jegliche Art von Schutz betreffen, eine höchstmögliche Kohärenz angestrebt werden. Deshalb wird empfohlen, den Verordnungsvorschlag zu ändern und das Verbot der Verwendung von Tellereisen als neuen Artikel einzufügen (siehe besondere Bemerkungen, Ziffer 2.4).

1.5. Sollen wildlebende oder gezüchtete Tiere getötet werden, muß es in möglichst humaner Weise geschehen. Tellereisen erfüllen dieses Kriterium nicht und können es auch gar nicht erfüllen. Sie sollten deshalb durch internationale Vereinbarungen verboten werden.

1.6. Die Argumente gegen Tellereisen können wie folgt zusammengefaßt werden:

1.6.1. Im besten Fall erleiden mit Tellereisen gefangene Tiere über einen längeren Zeitraum Schmerzen und Qualen. Die Überprüfung von Fallen erfolgt frühestens nach vielen Stunden. 24-Stunden-Intervalle werden derzeit bereits als „gute" Praxis betrachtet. Doch im Kronland von Britisch-Kolumbien, das 90 % der gesamten (kanadischen) Provinz ausmacht, sind Falleninspektionen mit 72-Stunden-Intervallen zulässig. In der Provinz Alberta wurde die Auflage für die Falleninspektionen von vormals 72 Stunden auf 48 Stunden verschärft. In Manitoba gelten weiterhin 72 Stunden. Jedenfalls wird die Zeit zwischen dem Fangen mit Tellereisen — wobei möglicherweise Beinknochen gebrochen werden — und dem Eintreten des Todes nicht nach Sekunden oder Minuten, sondern nach Stunden bemessen.

1.6.2. In noch schlimmeren Fällen werden Tiere über Tage hinweg in den Fallen festgehalten, bis sie erfrieren, verhungern oder von anderen Raubtieren getötet werden; dies kann nicht hingenommen werden.

1.6.3. Auch nicht gejagte Tierarten geraten in Tellereisen und werden verletzt oder getötet. Anzahl und Gattungen der nicht gejagten gefangenen Tiere schwanken erheblich. Eine Untersuchung des Umweltministeriums von Britisch-Kolumbien geht davon aus, daß 9,3 % aller gefangenen Tiere nicht einmal Pelzträger waren. In einer anderen Studie wird der Anteil sogar auf 11,5 % geschätzt. Jährlich werden in den USA ca. 16 Millionen und in Kanada zwischen 3 und 6 Millionen Pelztiere in Fallen gefangen. Die Fangquote in der Sowjetunion wird auf 16 bis 17 Millionen Tiere geschätzt. Wenn nur 5 % der nicht gejagten Arten betroffen sind, bedeutet dies, daß mindestens 1 Million Säugetiere oder Vögel „unbeabsichtigt" getötet werden, unter denen durchaus auch gefährdete Arten vorkommen könnten. Wegen ihrer nichtselektiven Methode sind die Teller- oder Tötungsfallen für eine gezielte Beeinflussung der Populationen von wildlebenden Tieren ungeeignet, außer daß durch die ungezielte Tötung die gesamte Tierpopulation reduziert und damit die Konkurrenz um Nahrung und Territorium verringert wird. Jedenfalls würde die Natur ohne menschliche Eingriffe in ihrem ökologischen Gleichgewicht bleiben.

1.6.4. Vorschläge mit dem Ziel, Tellereisen bei Einhalten eines „Verhaltenskodexes" oder unter Kontrolle der Lage und des saisongerechten Einsatzes der Fallen zu gestatten, sind nicht akzeptabel, denn das Fallenstellen ist per se eine „nicht-öffentliche" Angelegenheit, die in der Regel von einem einzelnen an abgelegenen Stellen erfolgt. Selbst wenn man sich auf einen akzeptablen Einsatzmodus einigen könnte, bestünde so gut wie keine Möglichkeit, ihn auch durchzusetzen.

1.7. Es wurden Sorgen über die mit einem Verbot von Tellereisen oder anderen inhumanen Fangmethoden verbundenen Einkommensverluste der Fallensteller sowie über die Auswirkungen dieses Vorschlags auf die traditionelle Lebensform der Eingeborenenbevölkerung geäußert. Tellereisen, besonders solche mit Stahlbügeln, können kaum als „traditionelle" Tötungsmethoden bezeichnet werden, auch wenn sie bereits seit den letzten 100 Jahren im Einsatz sind.

1.7.1. Die Informationen über die Zahl der Fallensteller, ihre ethnische Herkunft und den Anteil des Jahreseinkommens aus der Fallenstellerei weichen je nach Quelle und vermutlich je nach Aussage, die der Informant vermitteln möchte, sehr stark voneinander ab. Doch scheint eine Einkommensschätzung aus dem Fallenstellen mit 10 oder 20 % des Jahreseinkommens und weniger als 1 000 US-Dollar bereits hoch angesetzt zu sein. Es heißt, daß Anfang der 80er Jahre in Kanada 105 000 Fallensteller jährlich ca. 45 bis 85 Millionen Dollar aus dem Verkauf von Rohfellen einnahmen, das wären pro Fallensteller 428 bis 809 Dollar vor allen Abzügen. Das Einkommen der Fallensteller in den USA kann durchaus beträchtlich höher sein.

1.7.2. Es spricht dafür, Fallenstellern gleich welcher Herkunft, vor allem aber den Eingeborenen, Hilfe zukommen zu lassen, indem ihnen der Erwerb von humanen Fallen erleichtert wird und sie in ihrer Verwendung unterrichtet werden. Den Entwicklungswünschen der

(1) 1988 dargelegt in einer schriftlichen Erklärung von Frau Castle und Herrn Seligman und gemäß Artikel 65 der Geschäftsordnung als Stellungnahme angenommen [ABl. Nr. C 69 vom 20. 3. 1989, S. 198, und Dok. KOM(89) 198 endg.].

eingeborenen Bevölkerung wird nicht gerade am besten gedient, wenn ihnen die Verantwortung für die Befolgung internationaler Normen des Tierschutzes abgenommen wird.

1.7.3. Es sollte stärker dafür Sorge getragen werden, daß die Eingeborenenbevölkerung, deren Lebensweise durch den Richtlinienvorschlag tangiert wird, weiterhin ein befriedigendes Leben führen kann. Die Fortsetzung inhumaner Fang- und Tötungsmethoden ist freilich keine Lösung, und ihre Tolerierung würde nicht die sozialen und umweltbedingten Änderungen rückgängig machen, die im Laufe vieler Generationen stattgefunden haben und weiterhin stattfinden.

1.7.4. Im übrigen soll dieser Verordnungsvorschlag das Jagen und Fangen von Pelztieren nicht rundweg verbieten, vorausgesetzt, es werden humane Methoden angewandt. Pelzwaren können an Popularität gewinnen — was dem Pelzhandel nur zugute kommen kann —, wenn die allgemeine Öffentlichkeit davon überzeugt wird, daß die Pelzerzeugung auf humane Weise erfolgt.

1.8. Zur Zeit gibt es keine international vereinbarten humanen Fangmethoden. Zwar finden Erörterungen statt, doch hat die Gemeinschaft keinen unmittelbaren Einfluß darauf. Sollte eine Regelung angenommen werden, die den Nachweis der humanen Fangmethoden (oder vorzugsweise der Fang- und Tötungsmethoden) vorschreibt, ist eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Festlegung humaner Normen unerläßlich. Zu diesem Zweck sollte sich die Gemeinschaft darum bemühen, in dem mit humanen Fangmethoden befaßten Ausschuß der ISO [1] vertreten zu sein, und zwar entweder direkt oder über ihre Mitgliedstaaten.

1.8.1. Ende 1987 war die Bundesrepublik Deutschland teilnehmendes Mitglied des technischen ISO-Ausschusses TC 191 über humane Tierfallen; Italien, Belgien und Spanien nahmen einen Beobachterstatus ein. (Die übrigen Mitglieder waren Kanada, die USA, Schweden, Finnland, Australien und Argentinien. Andere Staaten mit Beobachterstatus waren Ungarn, Indien, Kenia, die Schweiz, die Türkei und die UdSSR.)

1.8.2. In fünf Mitgliedstaaten ist die Verwendung von Tellereisen bereits verboten und in anderen eingeschränkt. Es empfiehlt sich, den Vorschlag zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften für ein vollständiges Verbot innerhalb der Gemeinschaft bezüglich Herstellung, Verkauf und Verwendung von Tellereisen in den Verordnungsvorschlag aufzunehmen, damit nicht der Eindruck entsteht, als werde eine doppelte Strategie verfolgt.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Präambel*

Der erste Erwägungsgrund geht davon aus, daß die Herstellung, der Verkauf und die Verwendung von Tellereisen in den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume verboten werden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieses Verbot unabhängig von der Annahme der vorgenannten Richtlinie in dem Verordnungsvorschlag über die Einfuhr bestimmter Pelzwaren aufrechterhalten werden sollte.

2.2. *Artikel 1*

Der Artikel ist so umzuformulieren, daß auch auf Pelzfelle und Felle Bezug genommen wird. Der Artikel würde demnach wie folgt lauten:

„Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von Pelzen, Pelzfellen oder Fellen der in Anhang I genannten Tierarten und von Waren, die aus Pelzen, Pelzfellen oder Fellen dieser Tierarten hergestellt worden sind."

Denn die Häute von pelztragenden Tieren werden im Pelzhandel „Felle", in der GATT-Nomenklatur „Pelzfelle" genannt. Durch die Ergänzung würde jede Zweideutigkeit vermieden.

2.3. *Artikel 2 Absatz 1*

Nach dem Ausdruck „Pelze" sind die Ausdrücke „Pelzfelle oder Felle" einzufügen, so daß der Artikel wie folgt lautet:

„Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: genannte Waren: alle Waren, die in Anhang II aufgeführt sind und die Pelze, Pelzfelle oder Felle einer der in Anhang I genannten Tierarten einschließen."

Als Begründung gilt das zu Artikel 1 Gesagte.

2.4. Zwischen Artikel 2 und Artikel 3 ist ein neuer Artikel mit folgendem Passus einzufügen:

„Die Mitgliedstaaten verbieten die Herstellung, den Verkauf und die Verwendung von Tellereisen."

Dies steht im Einklang mit der Bemerkung, die zum ersten Erwägungsgrund der Präambel der Verordnung vorgetragen wurde.

2.5. *Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich*

Der Ausschuß stellt fest, daß seit nunmehr 50 Jahren humane Fangmethoden erforscht werden. Ein frühzeitiges Verbot ist eher dazu angetan, die Entwicklung humaner Methoden zu beschleunigen als zu bremsen. Es mag vielleicht interessieren, daß die „Royal Society for Prevention of Cruelty to Animals" (Königliche Gesellschaft zum Schutz von Tieren gegen Grausamkeit) in Großbritannien bereits im Jahr 1948 eine Belohnung von 1 000 Pfund Sterling für eine alternative Fangmethode ausgesetzt hatte. Im Jahr 1985 wurde in einem Bericht zur Verteidigung des Pelzhandels empfohlen, keine Fallen mit blanken Stahlbügeln mehr zu verwenden. Anschließend hieß es: „Möglicherweise kann Kanada in der Frage der Stahlfallen noch Zeit gewinnen". Es wurde also auf Zeitgewinn gesetzt, und es besteht kein Grund für eine weitere außerordentliche Zeitverzögerung.

[1] Internationale Normierungsorganisation (ISO), Genf.

2.6. *Anhang I*

Die vorgeschlagene Liste von acht Tierarten (aus einer Liste von 22 in der Wildnis gefangenen Arten) ist unvollständig, da sie zahlreiche Arten nicht enthält, die in großem Umfang mit Tellereisen gefangen werden. Beispielsweise werden allein in Kanada jährlich über 1,6 Millionen Bisamratten gejagt; über 1 Million Nerze (USA und Kanada); 80 000 Füchse (Kanada); 250 000 Eichhörnchen (Kanada).

Pelze und Felle von gezüchteten Arten können durchaus nach einem staatlich anerkannten Verfahren identifiziert und von den Pelzen und Fellen derselben, aber in der Wildnis gefangenen Arten unterschieden werden.

Die Liste der Tierarten im Anhang I erscheint unvollständig und sollte zumindest um die nachstehenden Tierarten erweitert werden:

— Sumpfbiber: *Myocastor Coypus*
— Bisamratte: *Ondatra Zibethicus*
— Opossum: *Didelphis Virginiana*
— Fischfänger: *Martes Pennanti*
— Marder: *Martes Americana*
— Rotfuchs: *Vulpes Vulpes*
— Graufuchs: *Vrocynon Littoralis*
— Nerz: *Mustela Vison*
— Eichhörnchen: Familie der *Sciuridae.*

Möglicherweise muß diese Liste von Zeit zu Zeit noch ergänzt werden, doch sollte der Rat vielleicht die rechtlichen Konsequenzen dieser Liste für die praktische Umsetzung prüfen.

Die empfohlene Änderung bezweckt, alle wildlebenden Tierarten — gleichgültig ob Pelzträger oder nicht — in dem Sinne zu schützen, daß sie nicht durch inhumane Methoden gefangen werden.

Schaf- und Rinderhäute sowie andere Nebenprodukte der Lebensmittelindustrie werden eindeutig ausgeschlossen und Probleme mit der Kennzeichnung bestimmter Pelzarten vermieden. Dies erleichtert die Durchsetzung der Verordnung.

2.7. *Anhang II*

Es ist zu ergänzen: „Waren, die vor dem Inkrafttreten dieses Verbot hergestellt wurden, sind von diesen Einschränkungen ausgenommen". Die Beweislast dafür liegt beim Importeur. Es besteht kein Grund, sich mit dem Handel mit Gebrauchtkleidern oder anderen Waren zu befassen, die aus Pelz oder nicht gezüchteten Fellen bestehen. Der Entwurf erweckt den Anschein, als solle Einzelpersonen die Einfuhr von Pelzwaren verboten werden, die vielleicht seit Jahren ihr persönliches Eigentum sind.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1990.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

ANHANG I

Folgende Änderungsanträge, die von mindestens einem Viertel der Stimmen unterstützt worden waren, wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 2.2 (Artikel 1)

Diese Ziffer ist zu streichen und der ursprüngliche Text der Kommission beizubehalten.

Ergebnis der Abstimmung

— Ja-Stimmen: 48,

— Nein-Stimmen: 56,

— Stimmenthaltungen: 19.

Ziffer 2.7 (Anhang I) (im vorliegenden Text Ziffer 2.6)

Der Anhang I (Tierartenliste) sollte in der im Verordnungsvorschlag der Kommission ausgeführten Form beibehalten werden.

Ergebnis der Abstimmung

— Ja-Stimmen: 53,

— Nein-Stimmen: 57,

— Stimmenthaltungen: 9.

ANHANG II

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

ARENA, ARETS, BAGLIANO, BAZIANAS, BEALE, BELTRAMI, BERGER, BERNS, BLESER, BOISSEREE, BREDIMA SAVOPOULOU, BREYIANNIS, BRIGANTI, BROICHER, CEYRAC, COYLE, van DAM, DE TAVERNIER, DONCK, DOS SANTOS, EULEN, FORGAS, GARCÍA MORALES, GERMOZZI, GEUENICH, GIACOMELLI, GOMEZ MARTINEZ, GREEN, HAGEN, HANCOCK, JESÚS SEQUEIRA, KAARIS, KAZAZIS, KELLY, KENNA, KIRCHFELD, KITSIOS, KRÖGER, LAPPAS, LAUR, LÖW, LUSTENHOUWER, MAINETTI, MARVIER, MORALES, MUHR, MULLER, NIELSEN Bent., NIERHAUS, NOORDWAL, PARDON, PEARSON, PELLETIER Charles, PETERSEN, PROUMENS, ROBINSON, ROLÃO GONÇALVES, ROMOLI, ROSEINGRAVE, SHADE-POULSEN, SCHMITZ, SILVA, SOLARI, TUKKER, VALLEJO CALDERON, VASSILARAS, VELASCO MANCEBO, VIDAL, WICK, WITHWORTH

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

BERNASCONI, CAVAZZUTI, ALVES CONDE, CORELL AYORA, FREEMAN, LIVERANI, MACHADO VON TSCHUSI, MERCIER, MURPHY, ORSI, STAEDELIN, STRAUSS, VERCELLINO, WILLIAMS

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

AMATO, ASPINALL, ATAÍDE FERREIRA, BORDES-PAGES, BOS, Vasco CAL, CALVET CHAMBON, CHRISTIE, DELLA CROCE, DRAGO, DRILLEAUD, van EEKERT, ELSTNER, ETTY, FLATHER, GREDAL, HILKENS, HOUTHUYS, HÖRSKEN, JENKINS, de KNEGT, LAKA MARTIN, MADDOCKS, MARGOT, MORELAND, MOURGUES, NIEUWENHUIZE, de NORMANN, RAMAEKERS, ROUZIER, SALMON, SCHOEPGES, SMITH L.J., STORIE-PUGH, TAMLIN.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Behandlung kommunaler Abwässer [1]

(90/C 168/16)

Der Rat beschloß am 23. November 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 3. April 1990 an. Berichterstatter war Herr Boisseree.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig folgende Stellungnahme.

I. Kurzdarstellung des Kommissionsvorschlags

Im Anschluß an die Entschließung des Europäischen Rates von Hannover hat die Ratstagung „Umweltfragen" am 28. Juni 1988 die Kommission aufgefordert, Maßnahmen für die Behandlung von Abwässer vorzuschlagen, die in den Abwassersystemen der Gemeinden aufgefangen und abgeleitet werden (kommunale Abwässer). Ziel dieser Maßnahme ist es, europaweit eine Qualität des Grundwassers und des Oberflächenwassers — als Grundlage für die Trinkwasserversorgung und als Vorsorge für die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts — zu gewährleisten, die den europäischen Standards entspricht.

Diesem Ziel dient der von der Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag, in dem folgende Regelungen auf Gemeinschaftsebene vorgeschlagen werden:

- Festlegung von Anforderungen für die Sammlung und Reinigung kommunaler Abwässer,
- Überwachung der Abgabe von Klärschlamm,
- Überwachung von vergleichbaren Industrieabwässern,
- Einstellung der Verbringung von Klärschlamm ins Meer,
- administrative Vorkehrungen: Einsatz eines Regelungsausschusses, Durchführung gemeinsamer staatlicher Programme, Zugang der Bevölkerung zu Informationen, Ausbildung von Fachpersonal.

II. Allgemeine Bemerkungen zu dem Kommissionsentwurf

1. Der Vorschlag der Kommission, Abwässer aus kommunalen Kanalisationssystemen europaweit einer abwassertechnischen Reinigung zu unterwerfen, wird aus Gründen des Umweltschutzes positiv beurteilt.

[1] ABl. Nr. C 1 vom 4. 1. 1990, S. 20.